

# **Satzung der Johann Heinrich Cassebeer- Gesellschaft e.V., des Gemeinnützigen Vereins zur Förderung regionalbiologischer Forschungen im Spessart**

## **§ 1. Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: „JOHANN HEINRICH CASSEBEER-GESELLSCHAFT E.V., Verein zur Förderung regionalbiologischer Forschungen im Spessart“.

Sein Sitz ist Biebergemünd, Ortsteil Bieber, im Main-Kinzig-Kreis.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau unter VR 3634 eingetragen.

## **§ 2. Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Regionalbiologie im Gebiet des Spessarts und seiner Nachbarlandschaften.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) Sachzuwendungen in Form von Literatur, Arbeitsmitteln, Geräten etc., die am Sitz des Vereins bzw. in der in Gelnhausen ansässigen Abteilung für Limnologie und Naturschutzforschung des Forschungsinstituts **der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung (SGN), Frankfurt am Main**, zur Verfügung zu halten sind.

b) Zweckgebundene finanzielle Zuwendungen für Arbeitsmittel und bei den regionalbiologischen Arbeiten anfallende Kosten (z.B. Aufwendungen für Reisen und Fahrten, Genehmigungsgebühren usw.).

c) Öffentlichkeitsarbeit für die Regionalbiologie: Vorträge, Kurse, Führungen, Lehrwanderungen usw.

d) Auskünfte und Ausarbeitungen durch die Vereinsmitglieder (Gutachten, gutachterliche Beratungen bei Planungen, gezielte Erhebungen usw.).

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3. Mitgliedschaft und Beiträge**

1. Der Verein besteht aus:

- a) Persönlichen Mitgliedern,
- b) Korporativen Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

2. Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und die den Vereinszweck und die Satzung anerkennen, sowie sich zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichten, können ihren Beitritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand anmelden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Jahresbeitrag für das laufende Jahr bezahlt ist. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Schüler, Jugendliche und Studenten vor dem Studienabschluss sowie für Erwerbslose werden von der Mitgliederversammlung ermäßigte Mitgliedsbeiträge bzw. gegebenenfalls beitragsfreie „Juniormitgliedschaften“ festgesetzt.

3. Juristische Personen können dem Verein als korporative Mitglieder beitreten. In den Mitgliederversammlungen haben sie kein Stimmrecht.

4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich besondere Verdienste um die regionale biologische Forschung und ihre Förderung erworben haben. Sie sind den Persönlichen Mitgliedern gleichgestellt, haben wie diese Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, werden jedoch von den Beitragszahlungen entbunden.

5. Die Mitgliedschaft endet: a) durch den Tod des Mitgliedes; b) durch Austritt der bis spätestens 1. November zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist; c) durch Ausschluss. 6. Ein Mitglied, das grob gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem betreffenden Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen; der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. 7. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr bestehen.

#### **§ 4. Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und alle Vereinsmitglieder bindend. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Persönlichen Mitglieder muss der Vorstand innerhalb einer Frist von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
  3. Eine ordnungsgemäße Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit; dasselbe gilt für Wahlen. Bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
    - a) die Wahl des Vorstandes, der Ehrenmitglieder und der Rechnungsprüfer;
    - b) die Änderung der Satzung, wozu eine Mehrheit von 2/3 aller **anwesenden** Persönlichen Mitglieder erforderlich ist;
    - c) die Entgegennahme und Diskussion des jährlich zu erstattenden Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes;
    - d) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenberichtes;
    - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und seiner Ermäßigungen;
    - f) die Entscheidung über die Verwendung der Finanz- und Sachmittel;
    - g) die Beschlussfassung von bindenden Resolutionen;
    - h) die Auflösung des Vereins.
6. Über alle Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 5. Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus a) dem 1. und 2. Vorsitzenden, die sich gegenseitig vertreten, b) dem Kassenwart und c) dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. und dem 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind alle Persönlichen geschäftsfähigen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Der Vorsitzende sollte mit der Region hinlänglich vertraut sein. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach dieser Satzung, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und verwaltet das Vereinsvermögen.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Beirat ist zu diesen Sitzungen einzuladen. Der Vorstand

ist nur beschlussfähig, wenn entweder der 1. oder 2. Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.

## **§ 6. Beirat**

1. Dem Vorstand wird zu seiner Unterstützung ein Beirat zugeordnet, der durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Er hat mindestens 3 Mitglieder.

2. Dem Beirat gehört ein in Gelnhausen tätiger Bediensteter der Abteilung für Limnologie und Naturschutzforschung des **Forschungsinstituts der SGN an**. Außerdem sollte ihm mindestens ein weiterer aktiver Mitarbeiter der genannten Einrichtung angehören. Als aktive Mitarbeiter gelten fachwissenschaftlich tätige Personen, die aber nicht unbedingt **mit der SGN** in einem Dienstverhältnis zu stehen brauchen.

## **§ 7. Finanzmittel**

1. Die für die Satzungszwecke erforderlichen Finanzmittel werden durch die Beiträge der Mitglieder, sowie durch Finanz- und Sachzuwendungen erbracht.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke, sowie für die Deckung der anfallenden Organisationskosten verwendet werden. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Interesse der Johann Heinrich Cassebeer-Gesellschaft entstandenen Auslagen. Zuwendungen an die Vereinsmitglieder dürfen nicht gezahlt werden. Die Ausgaben dürfen die Höhe der finanziellen Mittel des Vereins nicht überschreiten.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder haben bei ihrem ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 8. Rechnungswesen**

1. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Kassenwart verantwortlich. Er verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen und sammelt die Belege. Er hat den Kassenbericht schriftlich gegenüber dem Vorstand und mündlich gegenüber der Mitgliederversammlung zu erstatten.

2. Die Prüfung der Jahresrechnungen geschieht durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer. Sie haben nach Abschluss ihrer Prüfung vor der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht zu erstatten. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

## **§ 9. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10. Allgemeine Bestimmungen**

Im Zweifel über die Auslegung aller Paragraphen dieser Satzung gelten die Rechtsvorschriften des Vereinsrechtes des BGB (§§ 21 – 79) sinngemäß.

## **§ 11. Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche Mitgliederversammlung erfolgen; sie muss mit einer 2/3 Mehrheit aller Persönlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins nach 1. ist vom Vorstand allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
3. Die Auflösung des Vereins wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
4. Nach dem Auflösungsbeschluss ist der amtierende Vorstand verpflichtet, alle Verbindlichkeiten des Vereins abzuwickeln.
5. Mit der Auflösung des Vereins fällt das gesamte verbleibende Vereinsvermögen an die **Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung (SGN)** zu Frankfurt am Main. Diese darf das angefallene Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke unter Berücksichtigung der bisherigen Aufgaben des Vereins verwenden.

Biebergemünd-Bieber, den 20. November 2008

Anmerkungen:

Die am 21. März 1986 beschlossene und seinerzeit beim Amtsgericht Gelnhausen eingereichte ursprüngliche Fassung der Satzung der Johann Heinrich Cassebeer-Gesellschaft (Akronym: JHCG), die inhaltlich nur bei einem Detail der Bestimmungen über den Beirat von der vorstehenden korrigierten Fassung abweicht, war von den

Gründungsmitgliedern M. Atta, J. Haupt, Dr. D. Mollenhauer, R. Mollenhauer, C. Binnewies und H. Binnewies unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung am 14. Oktober 2002 hat den Text über den Beirat in die jetzt gültige Form geändert.

Nachdem die „Forschungsstation für Mittelgebirge“, vormals „Außenstelle Lochmühle“ der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft (SNG) zu Frankfurt am Main in Bieber nicht mehr besteht und an ihre Stelle die „Abteilung für Limnologie und Naturschutzforschung“ in der Clamecystraße in Gelnhausen getreten ist, mussten die Passagen mit Bezug auf die SNG den geänderten Verhältnissen angepasst werden. Im Institut in Gelnhausen hat die JHCG bei der SNG weiterhin Gastrecht, kann dort auch Veranstaltungen allein oder in Zusammenarbeit mit der SNG abhalten und wird unterstützt, indem Mitarbeiter(innen) und Gerät zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Mitgliederversammlung am 20. 11. 2008 amtierten als 1. Vorsitzender Prof. Dr. Dieter Mollenhauer (Biebergemünd), als 2. Vorsitzender Dr. Jürgen Jung (Kleinwallstadt), als Kassenwartin Elke Sanzenbacher und als Schriftführer Tierarzt Frank Mittenzwei. **Dieser Vorstand ist** für den vorgelegten Text verantwortlich.